

Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Mosel am 20.09.2020

Hinweis:

Die zur Vereinfachung verwendeten männlichen Begriffsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Grundlagen des Wahlrechts

Wer kann zum Ortschaftsrat gewählt werden?

Wählbar zum Ortschaftsrat (§ 66 Abs. 1 SächsGemO) ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr (spätestens am 20.09.2002 geboren) vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin (20.06.2020) mit Hauptwohnung in der Ortschaft Mosel wohnt.

Wer ist nicht zum Ortschaftsrat wählbar?

Nicht wählbar ist,

1. wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt.
2. wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaats infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

2. Wahlvorschläge (§§ 6 und 6a KomWG)

Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Einreicher von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl können sein:

- Parteien;
- mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen¹;
- nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen².

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wo und ab wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (4. Juni 2020) bis zum 66. Tag vor der Wahl, dem 16. Juli 2020, 18.00 Uhr eingereicht werden.

¹ Eine Wählervereinigung ist mitgliedschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Dies sind insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Ein- und Austritt der Mitglieder.

² Bei einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung handelt es sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten ohne feste Organisationsstruktur. Sie muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung bei der

Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses,
Dünnebierhaus, Zimmer D 303, Neuberinplatz 1 A, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 83-3300

Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen, da bereits beim Einreichen eine erste Prüfung der Unterlagen erfolgt und nur die Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können.

3. Wann und wie dürfen Parteien und Wählervereinigungen ihre Bewerber aufstellen? (§ 6 c KomWG)

Das Wahlgebiet ist die Ortschaft Mosel.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Als Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Die Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte geheim gewählten Vertreter.

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Ortschaft Mosel nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Stadt Zwickau (§ 36 KomWG).

Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 19 zur KomWO).

Vertrauenspersonen, Versammlungsleiter und Schriftführer müssen nicht stimmberechtigt sein. Die beiden Personen, welche für die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 zur KomWO) unterschreiben, müssen stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sein.

Ein ausländischer Unionsbürger darf in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über die Wählbarkeit im Herkunftsstaat abgibt (§ 6a Abs. 3 KomWG).

4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden? (§ 6 b KomWG, § 17 KomWO)

Jeder Wahlvorschlag muss von 20 Wahlberechtigten der Ortschaft Mosel, die keine Bewerber eines Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags vorliegen.

Keine Unterstützungsunterschriften benötigt der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Zwickau oder Ortschaftsrat Mosel vertreten ist. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat oder Ortschaftsrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können am folgenden Werktag nach der Einreichung des Wahlvorschlags bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr, während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgeramt
Bürgerservice
Rathaus, EG rechts
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag:	08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 15.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 13.00 Uhr
Samstag:	08.00 bis 13.00 Uhr

geleistet werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Jeder Unterzeichner hat sich zum Nachweis seiner Identität mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Das Unterstützungsverzeichnis wird in Form von Unterschriftenblättern nach Einreichung des Wahlvorschlags durch die Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses angelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses bis zum 9. Juli 2020 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Achtung: Jeder Wahlberechtigte darf nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Unterstützung mehrerer Vorschläge führt zur Ungültigkeit aller seiner Unterschriften.

5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages (§ 6a KomWG und § 16 KomWO)

In welcher Form muss ein Wahlvorschlag eingereicht werden?

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen (§ 6a Abs. 4 KomWG). Jeder Wahlvorschlag muss schriftlich nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden.

Er darf höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Da drei Ortschaftsräte zu wählen sind, darf jeder Wahlvorschlag höchstens fünf Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder dieser Wählervereinigung teilgenommen haben.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, die Kurzbezeichnung, sofern eine verwendet wird oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt;
- folgende Angaben zu den Bewerbern:
 - Familiennamen, Vornamen³,
 - Beruf oder Stand⁴ (bitte Hinweise zur Berufsangabe beachten),
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift der Hauptwohnung der Bewerber,
 - bei ausländischen Unionsbürgern deren Staatsangehörigkeit;
- das Wahlgebiet (Ortschaft Mosel)
- die Unterschriften des Vorstandes einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bzw. Unterschriften der Unterzeichner der Niederschrift zur Bewerberaufstellung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung;
- die Benennung der Vertrauensperson und eines Stellvertreters mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer für Rücksprachen. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gelten die ersten beiden Unterzeichner des Wahlvorschlages als solche (§ 6a KomWG).

Hinweis: Nur die Vertrauenspersonen sind, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

3 Es gelten die Namens- und Titelangaben als verbindlich, die im Melderegister stehen.

4 Als Beruf ist der zurzeit oder der zuletzt ausgeübte Hauptberuf anzugeben; insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde, z.B. Lehrer oder Schulleiter. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig (§ 16 Abs. 2 KomWO).

Hinweis: Aufgrund der Einheitlichkeit soll bei Berufsbezeichnungen auf Abkürzungen verzichtet werden (Ausnahme: i. R.; a. D.). Bei Berufen mit Diplom soll durchgängig die Bezeichnung, z.B. Dipl.-Ingenieur verwendet werden. Bei Studenten soll die angegebene Fachrichtung generell hinterangestellt werden, z.B. Student (Medizin). Wurde ein Fachhochschulstudium absolviert, ist der Zusatz „FH“ anzugeben, z.B. Dipl.-Betriebswirt (FH). Konkrete Unternehmensbezeichnungen (z.B. Angestellte Landratsamt) sind nicht zu verwenden. Wird auf den Zusatz der beruflichen Selbstständigkeit bestanden, so ist folgende Schreibweise zu wählen, z.B. Bäckermeister, selbstständig. Als Stand bei arbeits- bzw. erwerbslosen Bewerbern soll die Bezeichnung „arbeitssuchend“ verwendet werden.

Was muss dem Wahlvorschlag beigefügt werden? (§ 16 Abs. 3 KomWO)

1. Anlage 17 KomWO – Zustimmungserklärung jedes Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist. Sie ist unwiderruflich.
2. Anlage 17 KomWO – Wählbarkeitsbescheinigung jedes Bewerbers
3. Anlage 19 KomWO – Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber
4. Anlage 20 KomWO – Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber
5. Anlage 21 KomWO - Bescheinigung des Wahlrechts für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags (*nur für nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen*)
6. Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG (*nur bei ausländischen Unionsbürgern*)
7. gültige Satzung (*nur für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen und Parteien, deren Satzung nicht beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist*)
8. eine von dem zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG vorlagen (*nur im Falle der Anwendung des § 6c Abs. 1 S. 4 KomWG*)

Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechtes werden kostenlos vom Bürgerservice im Rathaus erteilt. Die Bescheinigungen sind vor dem Einreichen der Wahlvorschläge einzuholen.

Alle erforderlichen Unterlagen, mit Ausnahme der Nummern 7. und 8., sind ab sofort bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses sowie im Bürgeramt, Sachgebiet Wahlen (Verwaltungszentrum, Haus 4, Eingang A, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau) erhältlich oder können im Internet unter www.zwickau.de/wahlen abgerufen werden.

Die Unterlage zu Nummer 8. kann bei Bedarf als formloses Schreiben eingereicht werden. Alternativ kann die Bestätigung auch im Wahlvorschlag (Anlage 16 KomWO) unter Punkt „V. Bemerkungen“ erfolgen.

Können Wahlvorschläge zurückgenommen oder geändert werden? (§ 6 d KomWG)

Ja, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 16. Juli 2020, 18.00 Uhr, kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden; die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 18 KomWO, § 6d Abs. 2 KomWG)

Die Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses bzw. ein von ihr Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Einganges. Unverzüglich wird geprüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Bei Feststellung von Mängeln werden umgehend die Vertrauenspersonen aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

7. Wann werden Wahlvorschläge zugelassen? (§ 7 KomWG)

Der Gemeindewahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 58. Tag vor der Wahl (24. Juli 2020). Der Gemeindewahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen.

Achtung: Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Bis spätestens am 30. Tag vor der Wahl (21. August 2020) sind die zugelassenen Wahlvorschläge von der Stadt Zwickau öffentlich bekannt zu machen.

8. Kann gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ein Rechtsmittel eingelegt werden? (§ 7 Abs. 2 KomWG)

Jeder Bewerber sowie jede Vertrauensperson des Wahlvorschlages kann gegen die Entscheidung des Wahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich.

9. Ansprechpartner

Stadt Zwickau
Bürgeramt
Sachgebiet Wahlen

Tel.: 0375 83-3300 oder 83-1204
Fax: 0375 83-3333 oder 83-1212
E-mail: wahlen@zwickau.de

Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge

Notwendige Unterlagen:

Nr.	zu erbringende Unterlagen	Parteien	Wählervereinigungen	
			mitgliedschaftlich organisiert	nicht mitgliedschaftlich organisiert
1	Wahlvorschlag (Anlage 16 KomWO)	X	X	X
2	Zustimmungserklärung jedes Bewerbers (Anlage 17 KomWO)	X	X	X
3	Bescheinigung der Wahlbarkeit jedes Bewerbers (Anlage 17 KomWO)	X	X	X
5	Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 19 KomWO)	X	X	X
6	Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 20 KomWO)	X	X	X
7	gültige Satzung	X⁵	X	
8	Bescheinigung des Wahlrechtes für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags (Anlage 21 KomWO)			X
9	<u>nur bei ausländischen Unionsbürgern</u> Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWO	X	X	X

Einreichungstermin:

- Ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (ab 04.06.2020)
- bis zum 16.07.2020, 18.00 Uhr.
- Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Einreichungsort: (mit Terminvereinbarung)

Vorsitzende des Gemeindewahlaußschusses
Dünnebierhaus, Zimmer D 303
Neuberinplatz 1 A, 08056 Zwickau
Telefon: 0375 83-3300

5 Nur wenn die Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist.